

## **Einwilligungserklärung zur Durchführung von kostenfreien Antigen-Tests zur Eigenanwendung durch Laien zum Nachweis von SARS-CoV-2 in Schulen im Schuljahr 2021/2022**

Im Zusammenhang mit der Verhinderung und Eindämmung der Verbreitung von Covid-19 und zum Zweck der Feststellung akuter Infektionen müssen Schülerinnen, Schüler, Lehrkräfte und das weitere Personal an hessischen Schulen das Vorliegen eines aktuellen negativen Corona- Tests nachweisen, wenn sie am Präsenzunterricht oder an sonstigen regulären Präsenzveranstaltungen teilnehmen wollen. Die Schulen bieten ihnen hierzu die Möglichkeit an, Antigen-Tests zur Eigenanwendung durch Laien (Antigen-Selbsttests) zum Nachweis von SARS-CoV-2 direkt in der Schule durchzuführen.

Eine Testung erfolgt mittels Abstrich aus dem vorderen Bereich der Nase. Der Test wird durch die Testperson selbst durchgeführt und es wird eine Ergebnisauswertung innerhalb weniger Minuten ermöglicht. Teilweise ist es in Grund- und bestimmten Förderschulen auch möglich, dass Schülerinnen und Schüler durch medizinisch geschulte Patinnen und Paten unterstützt werden, wenn sie den Test nicht selbst durchführen können.

Die Durchführung des Tests durch Schülerinnen und Schüler erfolgt in der Regel im Klassenverband und wird durch Lehrkräfte oder medizinisch geschulte Paten und Patinnen begleitet.

### **Einwilligungserklärung**

**Ich bin mit der Durchführung kostenfreier Antigen-Selbsttests in meiner Schule bzw. in der Schule meines Kindes im Schuljahr 2021/2022 einverstanden. Mir ist bekannt, dass die zu testende Person den Test eigenständig durchführt.**

**Es ist möglich, dass Schülerinnen und Schüler in Grund- oder bestimmten Förderschulen durch medizinisch geschulte Patinnen und Paten unterstützt werden, wenn sie den Test nicht selbst durchführen können.**

**Mir ist bewusst, dass im Fall eines positiven Testergebnisses eine gesetzliche Meldepflicht an das jeweils zuständige Gesundheitsamt besteht. Außerdem besteht in diesem Fall eine Pflicht zur Absonderung und zur Nachtestung mittels eines PCR-Tests.**

**Meine Einwilligung in die Teilnahme und Durchführung der Selbsttests in der Schule ist freiwillig. Sofern ich nicht einwillige und zu Beginn des Schultages kein anderweitiger Nachweis vorliegt und der Lehrkraft vorgewiesen werden kann, dass keine Infektion mit dem SARS-CoV2-Virus besteht, ist eine Teilnahme am Präsenzunterricht oder an einer sonstigen regulären Präsenzveranstaltung nicht möglich.**

**Einwilligungserklärung zur Durchführung von kostenfreien Antigen-Tests zur  
Eigenanwendung durch Laien zum Nachweis von SARS-CoV-2 in Schulen im  
Schuljahr 2021/2022**

**Ich kann meine Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft gegenüber der Schule widerrufen. Wird meine Einwilligung nicht widerrufen, gilt sie bis zum Ablauf des laufenden Schuljahres. Der Widerruf der Einwilligung kann beispielsweise postalisch, per E-Mail oder Fax an die Schule erfolgen.**

**Informationen zur Datenverarbeitung nach Art. 13 DS-GVO können in der Datenschutzerklärung auf der Internetseite der Staatlichen Schulämter eingesehen werden unter:**

**<https://schulaemter.hessen.de/datenschutz/antigen-tests>**

**Ich bestätige, dass ich diese Datenschutzhinweise zur Kenntnis genommen habe.**

\_\_\_\_\_  
(Name, Vorname der zu testenden Person in DRUCKBUCHSTABEN)

Telefon-Nr. (bei Minderjährigen eines Elternteils): \_\_\_\_\_

Klasse/Gruppe: \_\_\_\_\_

E-Mail-Adresse (bei Minderjährigen eines Elternteils): \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum, Unterschrift der zu testenden Person, wenn 14 Jahre alt oder älter)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift eines Elternteils)

Bitte beachten Sie für die Erteilung der Einwilligung ergänzend folgende Hinweise:

- Für Testpersonen bis zu 14 Jahren muss die Einwilligung durch einen personensorgeberechtigten Elternteil oder eine andere nach § 100 Hessisches Schulgesetz (HSchG) berechnigte Person unterschrieben werden.
- Bei Testpersonen zwischen 14 und 18 Jahren ist eine Unterschrift eines nach § 100 HSchG berechnigten Elternteils oder einer berechnigten Person und der Testperson notwendig.
- Bei volljährigen Testpersonen ist die Unterschrift der Testperson ausreichend.

■ **8. Schulischer Hygieneplan** an der **Erich Kästner-Schule Oberursel**  
-gültig für die Präventionswochen vom 30.08. bis 10.09.2021-



mit Maske



ohne Maske

<p><b>E</b></p> <p><b>Einhaltung der Regeln</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Die Teilnahme am Präsenzunterricht ist weiterhin nur noch möglich, wenn ein negatives Testergebnis vorliegt, welches nicht älter als 72 Stunden sein darf.</b> Ausgenommen davon sind Genesene einer Covid-19-Erkrankung (mit Nachweis) und vollständig gegen Covid-19 geimpfte Personen (ebenfalls mit Nachweis).</li> <li>• <b>Im Schulgebäude besteht eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung.</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>↳ Dies gilt bereits <b>beim Betreten des Schulgebäudes</b> für alle Mitglieder der Schulgemeinde! Es sind medizinische Gesichtsmasken (sog. OP-Masken bzw. FFP2-/KN95-Masken) zu tragen.</li> <li>↳ Die gekennzeichneten <b>Laufwege</b> im Schulgebäude müssen beachtet werden. Diese gehen aus dem aktualisierten <b>Raum- und Zugangsplan</b> hervor.</li> </ul> </li> <li>• <b>Außerhalb des Schulgebäudes –also im Freien– besteht keine Pflicht mehr zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung!</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>↳ Während der <b>Bewegungspausen</b> (9:30 – 9:45 Uhr <i>sowie</i> 11:15 – 11:30 Uhr) wird <b>dringend</b> empfohlen, sich <b>im Freien</b> mit geeigneter, wetterfester Kleidung aufzuhalten und -wenn möglich- den <b>Mindestabstand</b> von 1,5 m einzuhalten.</li> <li>↳ Im Normalfall wird im Anschluss an die beiden Bewegungspausen das <b>Desinfizieren der Hände beim Betreten der Schule</b> an den drei Eingängen von den aufsichtsführenden Lehrkräften kontrolliert.</li> </ul> </li> </ul>
<p><b>K</b></p> <p><b>Klassenkonzept</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Im Klassenraum besteht weiterhin die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung.</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>↳ <b>Während des Unterrichts im Klassenraum gibt es keine Mindestabstandsregelungen.</b></li> </ul> </li> <li>• <b>Die Nahrungsaufnahme</b> findet während der <b>Bewegungspausen</b> auf dem <b>Schuhof</b> statt.</li> <li>• Der <b>Schulsport</b> findet weiterhin in Form von <b>Präsenzunterricht</b> in der Regel <b>im Freien</b> statt. <ul style="list-style-type: none"> <li>↳ Die notwendigen Hygienemaßnahmen werden zu Beginn des Sportunterrichts durch die <b>Fachlehrkraft</b> kommuniziert. Der <b>Schwimmunterricht</b> entfällt.</li> </ul> </li> </ul>
<p><b>S</b></p> <p><b>Schutzmaßnahmen</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Um die <b>Laufwege vor Unterrichtsbeginn</b> im Schulgebäude optimal nutzen zu können, haben die Schüler*innen die Möglichkeit den jeweiligen Klassenraum bereits um 7:55 Uhr nach dem Ertönen des <b>Vorgongs</b> zu betreten.</li> <li>• Darüber hinaus gelten folgende <b>Schutzmaßnahmen</b>: <ul style="list-style-type: none"> <li>↳ gründliche Händehygiene in Klassenräumen und Sanitärräumen</li> <li>↳ keinerlei Körperkontakte (z. B. Umarmungen und Händeschütteln)</li> <li>↳ Einhalten der Husten- und Niesetikette</li> <li>↳ Naseputzen außerhalb des Klassenraums mit anschließender Handhygiene</li> </ul> </li> <li>• Bei Ertönen des „Lüftungsgongs“ ist weiterhin stoß- und querzulüften.</li> <li>• Bei <b>Erkältungssymptomen vor dem ersten Schultag</b> ist unbedingt einem <b>Bürgertest</b> durchzuführen, kommt dann <b>nicht ohne Test zur Schule</b> kommen. Bei stärkeren Symptomen versteht es sich von selbst, dass <b>KEIN</b> Schulbesuch vorgenommen wird.</li> </ul>



An alle  
volljährigen Schülerinnen und Schüler an  
hessischen Schulen bzw. bei Minderjährigen  
an deren Eltern und Sorgeberechtigte

Datum 23.08.2021

### **Durchführung von Antigen-Selbsttests in Schulen im Schuljahr 2021/2022**

- **Informationen zum neuen Antigen-Selbsttest**
- **Einführung eines Testhefts für Schülerinnen und Schüler**
- **Regelungen während der Präventionswochen**

Sehr geehrte Eltern und Sorgeberechtigten,  
liebe Schülerinnen und Schüler,

wir haben als Gesellschaft in der Pandemiebekämpfung schon viel erreicht. Aufgrund der zahlreichen Infektionsschutzmaßnahmen, an deren konsequenter Umsetzung die Schulen und Sie als Teil der Schulgemeinde maßgeblich mitwirken, ist es gelungen, Ihren Kindern und Ihnen wieder ein Stück Normalität und Freiheit zurückzugeben. Dies beizubehalten und den Freiraum möglichst sogar noch zu erweitern, sollte unser aller Ziel im neuen Schuljahr sein.

Die Wissenschaft weist uns regelmäßig und eindringlich auf die Bedeutung einer hohen Impfquote für die Eindämmung der Pandemie hin. Erfreulicherweise liegen der Ständigen Impfkommission (STIKO) nun auch ausreichende Belege dafür vor, Corona-Schutzimpfungen für Kinder ab zwölf Jahren zu empfehlen. Nach Auffassung der STIKO überwiegen nach dem gegenwärtigen Wissensstand die Vorteile der Impfung gegenüber dem Risiko von sehr seltenen Impfnebenwirkungen. Es würde mich deshalb freuen, wenn Sie

gemeinsam mit Ihrem Kind und ggf. nach einem Gespräch mit Ihrem Kinder- und Jugendarzt das Impfangebot in Betracht ziehen würden. Selbstverständlich ist die Impfung weiterhin freiwillig.

Seit dem Ende der Osterferien im vergangenen Schuljahr gilt an allen hessischen Schulen für die Teilnahme am Präsenzunterricht und an sonstigen regulären Präsenzveranstaltungen eine Nachweispflicht, dass keine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus vorliegt. Diesen Nachweis erbringen die Schülerinnen und Schüler seitdem regelmäßig, indem sie sich in den Schulen selbst testen oder sich bei Bürgerteststellen testen lassen. Es hat mich sehr gefreut zu erfahren, dass die Einübung der Schritte bei der Durchführung der Antigen-Selbsttests trotz mancher anfänglichen Sorge und einer nachvollziehbaren Unsicherheit schnell gelang und das Testen bereits nach wenigen Durchgängen zu einer Routine geworden ist. Denn mit Hilfe dieser regelmäßigen und zuverlässigen Testungen ist es gelungen, Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu erkennen und die Gefahr von weiteren Ansteckungen zu verringern. An diesem Baustein der landesweiten Teststrategie soll auch im neuen Schuljahr festgehalten werden. Daher wird das Land Hessen seinen Schulen weiterhin kostenfrei Antigen-Selbsttests zur Verfügung stellen.

### **Neue Antigen-Selbsttests**

Zu einer Änderung wird es zum neuen Schuljahr jedoch kommen. Bislang wurden die Schulen mit Antigen-Selbsttests des Unternehmens Roche beliefert. Soweit noch vorhanden, werden die Roche-Tests im Rahmen der aktuellen Bestellung ausgeliefert. Es wird sodann aber zu einem nahtlosen Wechsel zu einem Produkt der Firma Siemens Healthineers kommen.

Der zukünftig verwendete „CLINITEST Rapid COVID-19 Antigen Self-Test“ verfügt über eine CE-Zertifizierung und damit über einen unabhängigen und zeitlich unbefristeten Qualitätsnachweis. Er liefert äußerst zuverlässige Ergebnisse und ermöglicht durch kleinere Verpackungseinheiten eine einfache und flexible Verteilung der Testkits in der Schule.

Um die eingespielte Routine nicht allzu sehr zu verändern, haben wir darauf geachtet, dass sich die Durchführung des neuen Antigen-Selbsttests möglichst wenig von der Durchführung der bisher verwendeten Antigen-Selbsttests unterscheidet. Die Lehrkräfte

werden die geringfügigen Unterschiede in der Testdurchführung mit allen Schülerinnen und Schülern einüben. Ich bitte jedoch auch Sie, liebe Eltern und Sorgeberechtigten, mit Ihrem Kind vor der ersten Selbsttestung in der Schule zu besprechen, dass es zu geringfügigen Änderungen bei der Testdurchführung kommen wird. Eine von uns entwickelte Kurzanleitung finden Sie auf der Homepage des Hessischen Kultusministeriums. Zudem stehen Ihnen weitere Informationen des Unternehmens zum Produkt und zur Handhabung unter <https://www.clinitest.siemens-healthineers.com/de/clinitest-self-test> zur Verfügung.

Wie bisher auch darf der Nachweis des negativen Testergebnisses oder der in der Schule vorgenommene Antigen-Selbsttest nicht älter als 72 Stunden sein, um am Präsenzunterricht teilnehmen zu können. In den ersten zwei Unterrichtswochen nach Ende der Schulferien sind mindestens drei Testungen pro Woche erforderlich. Der kostenfreie „Bürger-test“ kann ebenfalls wie bisher in Anspruch genommen werden. Sollte Ihr Kind oder sollten Sie, liebe Schülerinnen und Schüler, bereits über einen vollständigen Impfschutz oder einen Genesenennachweis verfügen, entfällt die Testpflicht.

### **Einführung eines Testhefts für den Alltag**

Uns haben in den vergangenen Wochen viele Nachfragen erreicht, ob die in den Schulen durchgeführten Antigen-Selbsttests nicht auch für außerschulische Aktivitäten und Nachweispflichten genutzt werden könnten. Mit dieser Möglichkeit würde es insbesondere für die Schülerinnen und Schüler, für die es bis vor kurzem noch keine Impfempfehlung der Ständigen Impfkommission gab und für die die Pandemiezeit eine besonders herausfordernde Zeit war, eine Erleichterung darstellen, wenn sie auf ein zusätzliches Testen verzichten könnten.

Es freut mich besonders, dass wir diesem Wunsch nun nachkommen können. Den Schülerinnen und Schülern wird mit Beginn des neuen Schuljahres von der Schule ein Testheft zur Verfügung gestellt, mit dem sie sich die Durchführung eines Antigen-Selbsttests in der Schule und damit die regelmäßige Teilnahme an einem verbindlichen Schutzkonzept der Schule von ihrer Lehrkraft bestätigen lassen können.

Die Schülerinnen und Schüler können das Testheft künftig mit sich führen und sich nach einer Testdurchführung von der beaufsichtigenden Lehrkraft mittels Unterschrift oder Paraphe (verkürztes Namenszeichen) das negative Testergebnis bestätigen lassen. Auch

die zertifizierten Bürgerteststellen können zusätzlich zum festgelegten Testnachweis Eintragungen im Heft vornehmen, um die für die Teilnahme am Präsenzunterricht notwendige Corona-Testung zu dokumentieren. Ebenso ist es möglich, dass einer Lehrkraft ein aktueller Testnachweis einer zertifizierten Teststelle vorgelegt wird, den sie dann im Testheft bestätigen kann.

Die Vorlage dieses Testhefts in Kombination mit einem Schülerschein, Kinderreisepass oder Personalausweis ersetzt für Ungeimpfte und Nicht-Genesene den negativen Testnachweis einer zertifizierten Teststelle und kann im gesamten Land Hessen, z. B. beim Besuch eines Kinos oder eines Restaurants, als negativer Testnachweis genutzt werden. Wer das Heft regelmäßig und aktuell führt, gilt als negativ getestet. Auch andere Bundesländer verschaffen Schülerinnen und Schülern aufgrund der jeweiligen Schutzkonzepte Erleichterungen im Rahmen der 3G-Regeln. Sollten Sie daher Besuche in anderen Bundesländern planen, informieren Sie sich am besten im Vorfeld über etwaige Befreiungen.

Die Nutzung des Testhefts ist für alle Schülerinnen und Schüler selbstverständlich freiwillig. Sollte eine Schülerin oder ein Schüler vom Testheft keinen Gebrauch machen wollen, wird das Erfüllen der Testpflicht bei Ungeimpften und Nicht-Genesenen wie bisher von der Schule separat geprüft und dokumentiert.

Abschließend möchte ich noch einmal darauf hinweisen, dass während der ersten beiden Unterrichtswochen (Präventionswochen) die Maskenpflicht während des Unterrichts auch am Platz gilt und dass zum neuen Schuljahr auch von den Schülerinnen und Schülern eine medizinische Maske zu tragen ist und eine Alltagsmaske nicht mehr ausreicht.

Ich wünsche Ihnen allen einen sicheren und erfolgreichen Start in das neue Schuljahr und bedanke mich sehr herzlich für Ihre Unterstützung!

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dr. Marion Steudel

Ministerialdirigentin